



CH-3003 Bern, BAV - sn

## A-Post

An die ISB mit einer LV nach EBG

Aktenzeichen: gim / BAV-233-00025/00038/00005  
Ihr Zeichen: LV 2021-2024  
Bern, 7. Juni 2019

### **Leistungsvereinbarungen (LV) 2021–2024: Informationen und Vorgaben zur Erstellung der Offerte**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit unserem Schreiben vom 18. Mai 2018 haben wir Ihnen die Vorgaben zur Erstellung der Grundofferte mitgeteilt. Wie in diesem Schreiben vorangekündigt erhalten Sie hiermit nun aktuelle Informationen sowie Vorgaben für die Erarbeitung der (endgültigen) Offerte:

#### **Stand LV 2017–2020 (Halbzeit)**

Mit der Einreichung der Jahresberichte 2018 im Webinterface Daten Infrastruktur (WDI) haben wir die Halbzeit der LV 2017–2020 erreicht und die Angaben für die Berichterstattung an das Parlament sollten uns weitgehend vorliegen. Wir wenden uns jetzt an Sie mit einigen aktuellen Informationen zu den LV nach EBG.

Das BAV hat für die zwei ersten LV Jahre 2017–2018 grundsätzlich mit den Beiträgen gemäss den Leistungsvereinbarungen LV 2017–2020 budgetiert. Gegenüber dem Voranschlag 2017 und 2018 wurden schlussendlich wesentlich weniger Investitionsmittel aus dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) ausbezahlt.

Bundesamt für Verkehr BAV  
Markus Giger  
Postadresse: CH-3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 462 57 39, Fax: +41 58 462 59 87  
markus.giger@bav.admin.ch  
www.bav.admin.ch



LV-Investitionsbeiträge	BIF-Voranschlag <sup>1</sup>	BIF-Rechnung <sup>2</sup>	Abweichungen
2017	2'538'415'000	2'171'384'065	-367'030'935
2018	2'619'397'000	2'291'096'128	-328'300'872

Tabelle 1: Bahninfrastrukturfonds (BIF) Abweichungen zum Voranschlag 2017-2018

Ein Teil dieser Abweichungen zum Voranschlag erklärt sich zwar mit dem laufenden Abbau von zu grosser Liquidität. Ein wesentlicher Teil geht aber auf Verzögerungen bei der Umsetzung der Investitionspläne zurück. Wir müssen Sie darauf aufmerksam machen, dass es Aufgabe der Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) ist, eine wesentlich höhere Planungsgenauigkeit bei den Mittelabrufen (Teilzahlungen) zu erreichen. Anfang Jahr muss eine verlässlichere Schätzung möglich sein, wie viele Mittel im Folgejahr tatsächlich umgesetzt werden können. In diesem Zusammenhang wird die Datenqualität im WDI eine zentrale Rolle spielen, insbesondere die Informationen zum Investitionsplan. Im Anhang finden Sie weitere Informationen zum WDI-Investitionsplan. Die Dokumentation zum WDI wird wie üblich laufend auf unserer WDI-Internetseite<sup>3</sup> aktualisiert und zur Verfügung gestellt. Infomails werden in Zukunft direkt den Benützern mit WDI-Zugriffe gesendet.

## Stand Grundofferten LV 2021–2024

Die Planungssicherheit und die Einhaltung der finanziellen Rahmenbedingungen werden auch bei der Beurteilung der Grundofferte LV 2021–2024 im WDI eine wesentliche Rolle spielen. Zurzeit hat das BAV sämtliche Grundofferten im WDI entgegengenommen. Diese müssen noch überarbeitet werden bis das BAV sie annehmen kann. Insbesondere sind zu grosse Anteile des Investitionsvolumens fix eingeplant worden statt sie in die Optionen aufzunehmen. Die Einhaltung der finanziellen Rahmenbedingungen wird mit den ISB individuell verhandelt. Sobald das BAV alle Grundofferten zur LV 2021–2024 im WDI angenommen hat, kann die provisorische Mittelzuteilung kommuniziert werden.

## Vorgaben für die Offerten 2021–2024

### 1. Allgemeines

Sofern im vorliegenden Schreiben keine anderslautenden Informationen aufgeführt sind, gelten die Vorgaben gemäss unserem Schreiben mit den Vorgaben für die Grundofferte vom 18. Mai 2018 weiterhin.

Die ISB sind für die Qualität und die Korrektheit der Dateneingaben im WDI verantwortlich. Das BAV erwartet deshalb, dass bei den ISB das Vier-Augen-Prinzip gilt und vor der Datenübermittlung an das BAV ein systematischer Qualitätscheck vorgenommen wird.

### 2. Branchenstandard Finanzielle Führung und Controlling Leistungsvereinbarung (BS-LVC)

Im Herbst 2018 hat der VöV Sie zur Lesung der Branchenempfehlung «Standardisierung der Anlagenrechnung und des Controllings Substanzerhalt (LV Controlling)» eingeladen. Nach Einarbeitung der Rückmeldungen wurde das Dokument unter dem neuen Titel «Finanzielle Führung und Controlling Leistungsvereinbarung» (BS-LVC) von den VöV-Kommissionen Finanzen (KFin) und Infrastruktur (KIS) zwischenzeitlich verabschiedet. Wie angekündigt, wird das BAV den BS-LVC für ISB mit einer Leistungsvereinbarung ab der LV-Periode 2021–2024 neben dem RTE 29900 «Netzzustandsbericht» für verbindlich erklären. Damit sind erste Anpassungen bereits für die Eingabe der Offerte im Herbst 2019 erforderlich. Die definitive Fassung des BS-LVC wird im Juni 2019 auf der Homepage des VöV aufgeschaltet.

Der VöV und das BAV führen gemeinsam zwei Informationsanlässe durch, an welchen Ihnen die Grundzüge und die sich daraus ergebenden Anpassungen vorgestellt werden. Diese finden am

<sup>1</sup> Startseite [www.efv.admin.ch](http://www.efv.admin.ch) Finanzberichte > Voranschlag mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan > Band 1 (Sonderrechnungen/Bahninfrastrukturfonds)

<sup>2</sup> Startseite [www.efv.admin.ch](http://www.efv.admin.ch) Finanzberichte > Staatsrechnung > Band 1 (Sonderrechnungen/Bahninfrastrukturfonds)

<sup>3</sup> Startseite [www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch) Themen A – Z > Formulare > Infrastrukturfinanzierung > Webinterface Daten Infrastruktur (WDI)

12. Juni in Olten in deutscher Sprache und am 14. Juni 2019 in Yverdon in französischer Sprache statt. Der VöV hat seinen Mitgliedern die Einladung am 15. April 2019 per Mail zugestellt; die Anmeldefrist ist inzwischen abgelaufen. Wir hoffen, Sie zahlreich an einer der beiden Veranstaltungen begrüssen zu dürfen. Sie erhalten Gelegenheit zum Austausch und zur Beantwortung Ihrer Fragen. Wir denken dabei an Fragen der bis am 1. Januar 2021 dauernden Übergangsphase. Der BS-LVC wird den Teilnehmenden anfangs Juni 2019 durch den VöV direkt zugestellt.

Im BS-LVC finden Sie massgebende Vorgaben

- zur Umsetzung und Übergangsphase;
- zur Standardisierung der Anlagenrechnung;
- zur Investitionsplanung LV;
- zum Investitionscontrolling LV mit Vorgaben zu Risikomanagement, Berichterstattung und Mindestanforderungen an das Projektcontrolling;
- zu den Kennzahlen LV.

### 3. Wichtigste Angaben

#### Zielsetzungen in der Leistungsvereinbarung

Mit der Leistungsvereinbarung werden wir mit jeder ISB Ziele vereinbaren, die sich an den strategischen Stossrichtungen orientieren. Diesbezüglich haben wir Sie bereits mit dem Schreiben vom 18. Mai 2018 informiert. Die quantitativen Ziele, deren Messung mittels Kennzahlen erfolgt, werden vollumfänglich aus dem BS-LVC in die LV übernommen. Die weiteren Ziele, für die überwiegend eine schriftliche Berichterstattung vorgesehen ist, werden mit dem Entwurf der LV 2021–2024 demnächst bekanntgegeben.

Für die Einreichung der LV Offerten 2021–2024 sind im WDI die Angaben für die Berechnung der Kennzahlen im Sinne der Zielwerte erforderlich. Jede ISB legt die Zielwerte pro Kennzahl in der LV Offerte 2021–2024 individuell fest. Die Unternehmen orientieren sich dabei an den bisher erreichten Resultaten und an den Leitplanken gemäss dem BS-LVC. Zu beachten ist, dass eine Übersicht mit den Zielwerten im Bericht «LV Kennzahlen» im WDI erst dann verfügbar ist, wenn die notwendigen Angaben für die Berechnung der Kennzahlen im WDI vollständig sind.

Im Glossar Finanzdaten und Leistungsdaten WDI (V3 auf WDI-Internetseite) wurden die Definitionen aus dem BS-LVC übernommen.

#### Investitionsplan und Investitionsbeitrag

Die Grundlage für die Festlegung des Investitionsbeitrages bildet der Investitionsplan der ISB. Im Fokus stehen die Sicherstellung des langfristigen Werterhalts der Infrastruktur, aber auch die Anpassung der Infrastruktur an die Erfordernisse des Verkehrs und den Stand der Technik. Das Augenmerk richten wir in dieser LV-Periode insbesondere auf die Umsetzung des BehiG.

Die Projektkosten stellen die Ausgaben dar und dürfen keine unternehmensinternen Abschreibungen enthalten; also weder Abschreibungen der Restbuchwerte noch einkalkulierte Abschreibungen bei der Verrechnung der Eigenleistungen. Die Abschreibungen dürfen den Investitionsbeitrag nicht erhöhen und sollen nur bei der Aufteilung des Investitionsbeitrages auf Abschreibungsabgeltung und Darlehen berücksichtigt werden.

Weitere Informationen betreffend den Investitionsplan finden Sie im Anhang.

#### Projekte mit erheblichen Risiken

Mit der definitiven Offerte für eine neue LV-Periode nehmen die ISB jeweils für alle neu in den Investitionsplan aufgenommenen Projekte eine Risikoanalyse vor. Die Risikoanalyse dient dazu, Projekte mit «erheblichen» Risiken (d. h. mit einem Risikowert  $\geq 10$  Mio. CHF/Projekt oder mehr als 10 Prozent der Gesamtsumme bei Sammelprojekten) frühzeitig zu identifizieren. Die Einzelrisiken sind zu kumulieren und das Ausmass bzw. die Auswirkungen zu quantifizieren. Der Risikowert entspricht somit der Summe der gewichteten Risiken. Die Details zum Vorgehen finden Sie im BS-LVC (Ziffern 6.2.2 und

insbesondere 6.2.2.6). Die ISB reichen dem BAV die ausgefüllte und unterzeichnete Tabelle «Projekte mit erheblichen Risiken» (Anhang X) per WDI ein. Die Tabelle ist auch einzureichen, wenn keine derartigen Projekte vorhanden sind («Leermeldung»).

### **Trassenerlöse**

Bis Ende April hatten die Unternehmen Gelegenheit, sich zu einer vom BAV vorgeschlagenen Änderung der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV) zu äussern. Der Bundesrat wird im Herbst über diese Änderung entscheiden. Im WDI ist zusätzlich ab Offerte 2021–2024 ein neues Modul für die Erhebung der Trassenerlöse vorgesehen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie demnächst auf unserer WDI-Internetseite<sup>4</sup>.

### **Finanzdaten und Betriebsabgeltung**

Die geplanten ungedeckten Kosten für den Betrieb, einschliesslich den Unterhalt, werden mit der Betriebsabgeltung finanziert. Grundlage für die Festlegung der Höhe der Betriebsabgeltung bilden die Finanzdaten im WDI. Die Gliederung der Erlöse und der Kosten ist bei den Finanzdaten vorgegeben. Die Erläuterungen dazu finden Sie im Glossar auf unserer WDI-Internetseite.

Wir weisen Sie erneut darauf hin, dass die in der Offerte geplanten Abschreibungen und die nicht aktivierbaren Investitionen (NAI) die Höhe der Abschreibungsabgeltung nicht mehr bestimmen. Die Angaben werden einerseits im BIF Budgetierungsprozess des BAV verwendet, so dass dabei dem Bruttoprinzip gemäss Anforderungen EFK Rechnung getragen werden kann. Andererseits kann neu die Kürzung des Vorsteuerabzugs auf der voraussichtlichen Abschreibungsabgeltung automatisch im geplanten Investitionsbeitrag in der Offerte berücksichtigt werden. Mit der Leistungsvereinbarung werden – wie dies bereits in der LV 17–20 der Fall ist – nicht die Abschreibungsabgeltung und Darlehen, sondern der Investitionsbeitrag festgelegt. Die Aufteilung des Investitionsbeitrages auf die Abgeltung und Darlehen erfolgt jährlich auf Basis der IST-Abschreibungen. Die Abschreibungsabgeltung verbuchen Sie *erfolgsneutral* basierend auf den effektiv angefallenen Kosten. Gegebenenfalls ist eine Abgrenzung in der Höhe der Differenz zwischen der uns jeweils Ende Jahr gemeldeten und effektiv verbuchten Abschreibungsabgeltung zu bilanzieren.

### **Deklaration zum MFP**

Nebst der Übermittlung der Angaben zur Offerte LV 2021–2024 im WDI bitten wir Sie, uns den unterschriebenen oder rechtsgültig elektronisch signierten MFP mit der Bestätigung zuzustellen, dass Sie die subventionsrechtlichen Grundsätze in der Offerte LV 2021–2024 eingehalten haben.

## **4. Weitere relevante Themen für die Offerte**

### **Abgrenzung Substanzerhalt - Ausbau**

Die Planungskosten für Ausbaumassnahmen dürfen in der Phase Studie dem LV-finanzierten Infrastrukturaufwand zugerechnet werden, soweit dazu nicht eine separate Bestellung des BAV mit einer Umsetzungsvereinbarung vorliegt. Ab der Phase Planung sind alle Kosten spitz auf das jeweilige Projekt zuzurechnen.

Nach Art. 48f und 51 EBG sind Substanzerhaltungsanteile in Ausbauprojekten über die Umsetzungsvereinbarungen zu finanzieren und Ausbauteile in Substanzerhaltungsprojekten über die LV. Grundsätzlich gibt der prozentual grössere Anteil den Ausschlag, bei Grenzfällen entscheidet das BAV. Somit sind Ausbauteile im Investitionsvolumen LV mitzuberücksichtigen. Im WDI ist der entsprechende Prozentanteil beim Projekt anzugeben. Umgekehrt sind Substanzerhaltungsanteile von Ausbauprojekten im Investitionsvolumen der LV nicht mit einzurechnen.

---

<sup>4</sup> Startseite [www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch) Themen A – Z > Formulare > Infrastrukturfinanzierung > Webinterface Daten Infrastruktur (WDI)

## **Veräusserung von Anlagen der Infrastruktur**

Mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung verpflichten Sie sich, wesentliche Eigentumswechsel jeglicher Art an Anlagen<sup>5</sup>, insbesondere von den mit Investitionsmitteln der öffentlichen Hand erstellten oder beschafften Anlagen, vorgängig dem BAV anzuzeigen. Der Genehmigungsvorbehalt für Grundstücksverkäufe hat den Zweck, aus verschiedenen Blickwinkeln prüfen zu können, ob bei der Weiterentwicklung der Eisenbahninfrastruktur (Doppelspurausbau, Publikumsanlagen, Güterumschlag, Fahrzeugabstellungen) kein Bedarf für diese Areale mehr besteht.

## **Innovationen**

In der kommenden Offerte für die LV 2021-24 sind Projekte, die eine Innovationskomponente enthalten, im WDI entsprechend zu kennzeichnen. Die Modalitäten werden im Handbuch detailliert. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in die LV nur die infrastrukturbezogenen Innovationen und diese erst in der Konkretisierungsphase aufgenommen werden dürfen. Für die vorausgehende Forschung besteht die Möglichkeit, ein Gesuch um Forschungsmittel aus dem BIF ans BAV zu stellen. Innovationen im Bereich der Verkehrssparten sind mit den entsprechenden Bestellern zu diskutieren. Bitte nehmen Sie rechtzeitig mit dem BAV Kontakt auf, wenn Sie bei den Zuordnungen unsicher sind.

## **Landerwerb**

Bei Projekten mit Landerwerb ist im WDI der Bedarf zu begründen; weiter sind Angaben zu m<sup>2</sup> und Preis (Kosten) sowie Verkäufer erforderlich. Im Anhang ist ein Situationsplan zu hinterlegen.

## **Gemischt genutzte Anlagen**

Für die Finanzierung von gemischt genutzten Anlagen ist KPFV Art. 20 massgebend und das Schwerpunktprinzip gemäss Botschaft zur Finanzierung Substanzerhalt 17–20 bzw. der an der Fachtagung vom 30.11.2016 vorgestellte Entscheidungsbaum ist bei jedem Fall anzuwenden.

## **Bushaltestellen und P&R**

Bushaltestellen und P&R-Plätze gehören zur Strasseninfrastruktur und sind in der Regel nicht aus dem BIF finanzierbar. Liegt eine Bushaltestelle auf einem Grundstück der Bahn und ist eine Finanzierung nicht anderweitig möglich, kann die Investition ausnahmsweise aus dem BIF finanziert werden. Dies aber nur unter der Bedingung, dass die Bestimmung in Art. 64 EBG, «Ihre vollen Kosten müssen den Leistungsbezügern verrechnet werden», eingehalten wird. Besser ist es in jedem Fall, solche Anlagen als zusätzliche Massnahme Dritter im Sinne von Art. 58b EBG und Art. 35 KPFV finanzieren zu lassen.

## **Veloständer und WC**

Veloständer und Toilettenanlagen sind in der Regel Bestandteil einer lokalen Infrastruktur des Langsamverkehrs. Sie dienen aber auch dem Bahnkunden. Je nach Gewichtung der lokalen Bedürfnisse und der Bedürfnisse des Bahnbetriebs ist ein Kostenteiler mit Gemeinden und Kantonen zu suchen. Die ISB sind gemäss LV verpflichtet, die gemäss gesetzlichen Grundlagen vorgesehenen Drittbeiträge einzufordern. Sie stellen den Projektleitern hierfür eine geeignete Arbeitshilfe (wie Konzept Drittbeiträge oder Projektleiter-Handbuch) zur Verfügung.

## **Umsetzung BehiG**

Es gelten die Planungsvorgaben und -absprachen zwischen dem BAV und den ISB gemäss dem BAV-Programm «BehiG-Umsetzung bei der Eisenbahn-Infrastruktur». Massgebend sind die jeweiligen vom BAV freigegebenen Umsetzungskonzepte der ISB. Die Leitung des Programms liegt bei der BAV-Abteilung Infrastruktur, Sektion Grossprojekte.

An jenen Bahnhöfen und Stationen, an denen gemäss diesem Programm keine bauliche Anpassung vorgesehen ist, ist Hilfestellung durch Personal vor Ort zu erbringen, wie dies in Art. 3 Abs. 2 VböV<sup>6</sup> vorgegeben ist. Falls die ISB für eine oder mehrere Bahnhöfe/Stationen eine andere Ersatzlösung als

<sup>5</sup> Gemäss Präsentation Fachtagung 2018 auf [www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch) > Aktuell > Veranstaltungen > Fachtagungen Eisenbahninfrastruktur

<sup>6</sup> Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV, SR 151.34)

Hilfestellung durch das Personal planen, ist jeder Einzelfall mit dem BAV, Abteilung Finanzierung, Sektion Schienennetz, zu besprechen und muss durch das BAV gutgeheissen werden. Diese Besprechungen finden im Rahmen der regulären LV-Sitzungen zwischen den ISB und der BAV-Sektion Schienennetz statt.

### Umsetzung ETCS/ZBMS

Zum Umsetzung ETCS hat das BAV eine schriftliche Standortbestimmung am 14.02.2019 an die Unternehmen und Verbände gesendet.

### Systemaufgaben

Mit der OBI-Gesetzgebung werden Systemaufgaben nicht mehr über die LV finanziert, sondern separat. Für die systemführenden Unternehmen wird das LV-Volumen entsprechend reduziert, für die übrigen Unternehmen ändert sich an sich nichts. Die genaue Abgrenzung der einzelnen Systemaufgaben wird aber neu definiert und daraus können sich Rückwirkungen auf das LV-Volumen aller Bahnen ergeben. Das BAV wird die Unternehmen und Verbände zu gegebener Zeit informieren.

### Standards

Ein billiges Projekt ist bekanntlich nicht immer ein günstiges Projekt und umgekehrt sind hohe Projektkosten auch kein Garant für Nachhaltigkeit. Dazu kommt, dass nicht jede Anlage die technisch mögliche Lebensdauer für eine Anlagengattung auch erreicht, sei dies wegen der engen Verbindung mit einer anderen, weniger langlebigen Anlage, sei dies wegen künftigen Ausbau- und Modernisierungsmassnahmen. Es ist deshalb notwendig, bei jedem Projekt die Dimensionierung zu prüfen

- ob sie die während ihrer Lebensdauer zu erwartenden Bedürfnisse abdeckt;
- ob ihre vorgesehene Lebensdauer mit der zu vermutenden Entwicklung der Infrastruktur und der Fahrzeuge (Achslast, Zuglänge) übereinstimmt;
- ob ohne sich andere Nachteile einzuhandeln, ein geringerer Standard den Zweck ebenso erfüllen würde.

### Biodiversität

Mit dem Schreiben vom 18. Mai 2018 haben wir Sie bereits informiert, dass das BAV im Rahmen des vom Bundesrat beschlossenen Aktionsplans das Thema Biodiversität explizit in die Leistungsvereinbarung für die Infrastruktur aufzunehmen beabsichtigt.

Mit dem Abschluss der LV erwarten wir, dass der Biodiversität bei der Erneuerung und dem Unterhalt der Bahninfrastruktur im Sinne des vom Bundesrat am 6. September 2017 verabschiedeten Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz (AP SBS) Rechnung getragen wird.

## 5. Aktualisierter Terminplan

Der aktualisierter Terminplan sieht gemäss heutigem Stand folgende Meilensteine vor:

Bis Juni 2019	Vorbereitung Botschaft zur Beantragung des ZR
12. Juni 2019	Informationsveranstaltung VöV/BAV, Sprache deutsch, Olten
14. Juni 2019	Informationsveranstaltung VöV/BAV, Sprache französisch, Yverdon
Vor den Sommerferien	Eingabe endgültige Grundofferte im WDI
Oktober 2019	Start Konsultation Entwurf Botschaft*
<b>15. Oktober 2019</b>	<b>Eingabe endgültige Offerte im WDI</b>
November 2019	Provisorische Mittelzuteilung durch das BAV
13. November 2019	Fachtagung: Konferenzuelle Konsultation zur Muster-LV
Dezember 2019	Ende Konsultation Entwurf Botschaft
1. Quartal 2020	Verabschiedung Botschaft durch den Bundesrat*

2./3. Quartal 2020	Erstrat Bundesversammlung / Zweitrat Bundesversammlung*
4 Quartal 2020	Unterzeichnung LV 2021–2024*

\* Voraussichtlich

Die IBS die einen vom BAV entgegengenommen Jahresberichte 2018 haben, können mit der Grundofferte 2021–2024 weiterplanen. Sobald das BAV diese angenommen hat (voraussichtlich vor den Sommerferien), können die betroffenen ISB mit der Offerte LV 21–24 im WDI starten, voraussichtlich ab dem 3. Quartal 2019. Wir erwarten die Offerten LV 21–24 im WDI spätestens Anfang viertes Quartal 2019 (15. Oktober 2019). Das BAV stützt seine Finanzplanung ab sofort nur noch auf die WDI-Angaben. Die ISB haben keinen Anspruch auf LV-Mittel solange das BAV die darauf gestützten Grunddaten im WDI nicht angenommen hat.

Sobald das BAV alle Grundofferten 2021–2024 im WDI angenommen hat, wird die provisorische Mittelzuteilung 2021–2024 kommuniziert. Im Rahmen der Fachtagung 2019 vom 13.11.2019 ist ebenfalls eine «konferenzielle Vernehmlassung» zur Muster-LV 2021–2024 Vorgesehen.

Für Ihre wertvolle Unterstützung bedanken wir uns bereits heute bestens.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr



Pierre-André Meyrat, stv. Direktor  
Abteilung Finanzierung

Beilagen:

- erwähnt

Kopie z.K. an:

- Kantonale Ämter für den öffentlichen Verkehr
- zwg/aa/sn

Per E-Mail an:

- Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), z. H. Herrn Robert Scheidegger
- Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV), z. H. Herrn Frank Schley
- Verband öffentlicher Verkehr (VöV), z. H. Frau Barbara Zollinger

Intern per Zeiger an:

- FÜ, MEP, BAG, ABR, SPR, BO, sn (alle), her, bea

## Anhänge

### WDI-Investitionsplan

Die WDI-Grunddaten werden für die Vorbereitung der Botschaft zur Finanzierung des Betriebs und des Substanzerhalts der Bahninfrastruktur in den Jahren 2021–2024 und für die Umsetzung der neuen Organisation der Bahninfrastruktur (OBI) verwendet.

Wie bereits kommuniziert wurde, stützen sich die Investitionspläne auf das Bruttoprinzip. Die Beiträge Dritter müssen im Investitionsplan pro Projekt separat angegeben werden und dürfen nicht mit den Investitionskosten verrechnet werden. Im Investitionsplan sind Platzhalter (Projekt Kategorie «D») für laufende Erneuerungen nur für jeweils mindestens 3 Jahre in der Zukunft liegende Planungen möglich. Konkret heisst das, dass zum heutigen Zeitpunkt (2019) nur für die Jahre ab 2022 Platzhalter eingesetzt werden dürfen. Dies betrifft insbesondere die Erneuerungen bei der Fahrbahn oder bei der Fahrleitung.

Die Sammelprojekte sind gemäss dem BS-LVC für mehrere Einzelprojekte einer Anlagengattung gedacht und sollen in Jahrestanchen geplant und innerhalb eines Jahres realisiert und abgeschlossen werden. Aus unserer Sicht sollen die Sammelprojekte nur eingeschränkt und vor allem für den kleineren 1:1 Ersatz ohne PGV verwendet werden. Die einzelnen Projekte sind im Anhang mittels einer Liste in Jahrestanchen auszuweisen. Die Sammelprojekte sind explizit im Titel zu benennen; Beispiel: «Sammelprojekte Schutzmauer 2024».

Die einzelnen Projekte im Investitionsplan beinhalten alle notwendigen Grunddaten mit gezielten Stichwörtern für eine einfache Suche (Beispiel «BehiG» oder «ETCS») und alle notwendigen Plandaten für das PG-Verfahren<sup>7</sup>. Mit dem Suchbegriff «BehiG» müssen somit alle betroffenen BehiG-Projekte gefiltert werden können oder mit den Plandaten alle betroffenen Projekten die in einem gegebenen Zeitraum mit einem PG-Verfahren verbunden sind aufgelistet werden können. Die Suchbegriffe, die zwingend angegeben werden müssen, sind im Anhang aufgelistet.

Die ISB ist für die rechtzeitige Übermittlung des vollständigen Investitionsplan im WDI verantwortlich. Beim Entgegengehen bzw. Annehmen eines Investitionsplan im WDI bestätigt das BAV nicht die Rechtmässigkeit der einzelnen Projekte, sondern plausibilisiert den Investitionsplan mit einem speziellen Fokus auf die sogenannten «A» Projekte gemäss dem neuen Portfolio-Controlling. Die ISB sind somit weiterhin hauptverantwortlich für die Planung, die Umsetzung und Buchung der einzelnen Projekte im Investitionsplan, inkl. Beiträge Dritter.

### WDI-Zahlungsplan

Als Vereinfachung wird auf die Berücksichtigung des Finanzierungssaldos bei der Bestimmung der Investitionsbeiträge im WDI verzichtet. Relevant ist die *Entwicklung* des Finanzierungssaldos. Dafür wird umso mehr die Umsetzung des Art. 16 Abs. 3 LV (Auszahlung der Beiträge) an Bedeutung gewinnen. Wenn die liquiden Mittel der Infrastruktur an den Zahlungsdaten voraussichtlich 10 Prozent der durchschnittlich pro Jahr vereinbarten Investitionsmittel übersteigen, muss die ISB die Auszahlung der verbleibenden Investitionsbeiträge neu festlegen. Im WDI können die ISB Ihre Zahlungspläne laufend aktualisieren und dem BAV übermitteln. Es ist somit in der Verantwortung der ISB, die Zahlungspläne immer auf dem aktuellsten Stand zu halten und sicherzustellen, dass Art. 16 Abs. 3 Muster-LV 2017-2020 immer eingehalten wird. Weiter ist anzustreben, die Planungsgenauigkeit zu verbessern und Überbuchungen (Projekt Kategorie «D») zu reduzieren.

---

<sup>7</sup> Im WDI ist zusätzlich eine Erweiterung der PGV-Daten im Investitionsplan vorgesehen.